

Sozialdienst Pöcking e.V. „Jeder für Jeden“

Die Satzung des Sozialdienstes Pöcking e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst Pöcking e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Pöcking.
3. Er ist im Registergericht München unter der Nr. 70 396 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der Kranken-, Armen-, Behinderten- und Altenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1 Ambulante Betreuung pflegebedürftiger Menschen;
 - 3.2 Familien- und Altenhilfe in der Gemeinde Pöcking;
 - 3.3 ambulante Grund- und Wahlleistungen für Betreutes Wohnen in der Gemeinde Pöcking (DIN 77800); zur Förderung der sozialen Betreuung und Integration dieser alten und hilfsbedürftigen Menschen;
 - 3.4 Unterstützung und Betreuung minderbemittelter Personen im Sinne des § 53 AO;
 - 3.5 Abgabe von Lebensmittel und Kleider an Minderbemittelte nach Prüfung der Bedürftigkeit;
 - 3.6 Nachbarschaftliche Hilfestellungen im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege;
 - 3.7 weitere wohlfahrtspflegerische Aufgaben nach Maßgabe der personellen und materiellen Möglichkeiten.
4. Der Verein führt seine Betreuungsmaßnahmen durch angestellte Fachkräfte und andere geeignete Personen durch.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt unmittelbar selbst nur die vorgenannten steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke.
6. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins im Sinne des § 51 AO fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
8. Für die Tätigkeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder kann jedoch auf Beschluss der Mitgliederversammlung in den von § 55 Abs. 1 Ziffer 3 AO vorgegebenen Grenzen eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich: Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Wenn ein Mitglied mit dem Beitrag trotz Mahnung für 2 Jahre im Rückstand bleibt, kann es vom Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid auf der Basis eines mehrheitlichen Beschlusses ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge deren Höhe die Mitgliederversammlung (§8) festlegt
2. Die Beiträge sind innerhalb von 12 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
3. Beiträge sind vornehmlich im Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
4. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag einzelner Mitglieder die Beitragszahlungen ganz oder teilweise erlassen. Diese Maßnahme kann jederzeit durch einen mehrheitlichen Vorstandsbeschluss widerrufen werden.
5. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so können bereits geleistete Beiträge für diesen Zeitraum nicht mehr zurückgefordert werden. In den Fällen der §§ 3.5a und 3.5c bleibt die Pflicht zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages bestehen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereines alleine befugt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
4. Verfügungen über Grundbesitz (An- und Verkauf, Belastungen) sowie das zweckgebundene angesparte Vermögen des Vereins bedürfen des Zusammenwirkens von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern und der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung durch Handzeichen oder, auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung, in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und in das Vereinsregister eingetragen sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht; § 9 gilt entsprechend.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand mehrheitlich von sich aus vornehmen.

§ 7 Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes besteht ein Beirat aus 4 bis 6 Personen. Mitglied des Beirates kraft Amtes sind der katholische und evangelische Ortspfarrer sowie der 1. Bürgermeister von Pöcking. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mehrheitlich auf 3 Jahre gewählt.
2. Der / die Vorsitzende lädt mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Beratungspunkte zu den Sitzungen des Beirates ein. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil.
3. Beiratssitzungen sind bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder 3 Mitgliedern des Beirates einzuberufen.
4. Die Mitglieder des Beirates unterstützen und beraten die Mitglieder des Vorstandes in ihren jeweiligen Tätigkeiten nach Absprache mit ihnen.
5. § 6.6 gilt entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der

Tagesordnung. Bei vorgesehener Satzungsänderung muss diese ausreichend angekündigt werden. Die bloße Bezeichnung als Satzungsänderung genügt nicht.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss, die Satzung zu ändern, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
5. Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diesen obliegt es, alljährlich vor Abhaltung der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Jahresversammlung schriftlich zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a) den Haushaltsplan des Vereins;
- b) den Beitragssatz;
- c) Anträge zu den Aufgaben des Vereins;
- d) Beteiligung an Gesellschaften;
- e) Aufnahme von Darlehen und Ausstellung und Quittierung von Wechseln;
- f) Satzungsänderungen;
- g) Auflösung.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstands- und Beiratssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pöcking, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Ein künftiger Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf vor seiner Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes.

Pöcking, im November 2017

Die Beschlussfassung erfolge nach eingehender Diskussion und einer einstimmigen Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 3. November 2017.